62. Beilage im Jahre 1993
zu den Sitzungsberichten des XXV. Vorarlberger Landtages

Gesetz

über eine Änderung des Wählerkarteigesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Wählerkarteigesetz, LGBl.Nr. 57/1987, wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: „Das gilt weiters für Karteikarten von im Abs. 1 genannten Personen, die in mehreren Gemeinden des Landes einen ordentlichen Wohnsitz haben."

Bericht

Der Gesetzesvorschlag steht im Zusammenhang mit dem gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurf über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes. Die deutlich unterscheidbare Kennzeichnung der Karteikarten soll in Verbindung mit der Regelung in Z. 8 des Gesetzentwurfes über eine Änderung des Landtagswahlgesetzes gewährleisten, daß Personen, die in mehreren Gemeinden des Landes einen ordentlichen Wohnsitz haben, nur eine Stimme abgeben können.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und das Recht der Europäischen Gemeinschaften enthalten keine Bestimmungen, die der vorgeschlagenen Änderung des Wählerkarteigesetzes entgegenstehen.

Erhebliche Mehrkosten sind durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten.